OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570026/7/KH

Datum:
Linz, 1. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Bundes, vertreten durch das Z L W, B x, x L, betreffend die Verletzung der Entscheidungspflicht der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über den Antrag vom 7. November 2012 auf Feststellung gemäß § 10 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG), ob die für die Errichtung von Zufahrtsstraßen zum Kieswerk „T“ seitens der W. K. & B. GmbH in den Jahren 2006-2011 verwendeten Baurestmassen dem Altlastenbeitrag unterliegen bzw. deren Aufbringen eine beitragspflichtige Tätigkeit darstellt,

A. zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag vom 7. November 2012 auf Feststellung gemäß § 10 ALSAG, ob die für die Errichtung von Zufahrtsstraßen zum Kieswerk „T“ seitens der W. K. & B. GmbH in den Jahren 2006-2011 verwendeten Baurestmassen dem Altlastenbeitrag unterliegen bzw. deren Aufbringen eine beitragspflichtige Tätigkeit darstellt,

B. den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. April 2013, GZ: UR01-18-1-2013/Vz/sm, wurde in Spruchpunkt a) über den Feststellungsantrag des Bundes, vertreten durch das Z L W (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) gemäß § 10 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) vom 7. November 2012, GZ: 520000/06113/03/2012, hinsichtlich der Errichtung von Zufahrtsstraßen zum Kieswerk „T“ abgesprochen.
Der konkrete Spruchpunkt a) lautete wie folgt: „Es wird festgestellt, dass jene recyclierten Baurestmassen, welche seitens der W. K. & B. GmbH, x L, G x, in den Jahren 2006 - 2011 zur Errichtung von Zufahrtsstraßen zum Kieswerk ‚Trindorf‘ verwendet wurden

- Abfall im Sinne des AWG 2002 sind
- nicht dem Altlastenbeitrag gem. § 3 des ALSAG unterliegen
- und das Aufbringen dieser recyclierten Baurestmassen keine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des ALSAG darstellt.“

Der Bescheid der belangten Behörde vom 22. April 2013, GZ: UR01-18-1-2013/Vz/sm, wurde durch den ehemaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid vom 8. Mai 2013, BMLFUW-UW.2.2.1/0046-VI/1/2013-Wa, teilweise - nämlich in Spruchpunkt a) die Spruchteile „nicht dem Altlastenbeitrag gemäß § 3 des ALSAG unterliegen“ und „und das Aufbringen dieser recyclierten Baurestmassen keine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des ALSAG darstellt“ - aufgehoben. In der Folge bestätigte der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Oktober 2015, 2013/07/0114-7, diesen Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12. Juni 2018, GZ: UR01-18-1-2013/Vz/Wn, eingelangt am 14. Juni 2018, wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Säumnisbeschwerde des Bf vom 4. Juli 2017, GZ: 520000/06113/88/2012, betreffend den Feststellungsantrag gemäß § 10 ALSAG vom 7. November 2012, GZ: 520000/06113/03/2012, in der Rechtssache W. K. & B. GmbH, G x, x L, vorgelegt. Als verfahrensgegenständlich bezeichnete der Bf die Entscheidung, ob die für die Errichtung von Zufahrtsstraßen beim Kieswerk „T“ seitens der W. K. & B. GmbH in den Jahren 2006-2011 verwendeten Baurestmassen eine beitragspflichtige Tätigkeit nach dem ALSAG darstellen. Durch den oben erwähnten Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 8. Mai 2013 bzw. das diesen Bescheid bestätigende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Oktober 2015 war der Antrag des Bf hinsichtlich der aufgehobenen Spruchteile des Bescheides der belangten Behörde vom 22. April 2013 wiederum unerledigt.

Mit Erkenntnis vom 22. Jänner 2018, GZ: LVwG-551092/12/KH/BBa, das dem Bf als mitbeteiligter Partei zugestellt wurde, hat das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich festgestellt, „dass die von der W. K. & B. GmbH, G x, x L, in den Jahren 2003 bis 2011 für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum Kieswerk ‚T' auf den Grundstücken Nr. x jeweils KG N, verwendeten Recyclingmaterialien im Ausmaß von rund 3.600 m³, die aus der mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/GB-782/92f, genehmigten Recyclinganlage stammen, 1. dem Altlastenbeitrag nach § 3 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung vor bzw. nach dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003, unterliegen und 2. in der Verwendung dieser Materialien für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum Kieswerk eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt".

Dem Antrag des Bf vom 7. November 2012 ist - wie auch den mittlerweile aufgehobenen Spruchteilen des erwähnten Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. April 2013 - keine nähere Umschreibung, Konkretisierung oder Bezeichnung der Zufahrtsstraßen (bzw. der Menge des dort aufgebrachten Materials), hinsichtlich deren Errichtung eine Feststellung gemäß § 10 ALSAG getroffen werden solle, zu entnehmen. Der Antrag des Bf ist so formuliert, dass der Verfahrensgegenstand nicht für eine entsprechende Feststellung ausreichend genau abgrenzbar ist. Auch aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt lassen sich keine weiteren Hinweise, die eine entsprechende Konkretisierung ermöglichen würden, entnehmen.

Im Hinblick darauf sowie auf die oben erwähnte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Jänner 2018, GZ: LVwG-551092/12/KH/BBa, erging daher an den Bf mit Schreiben vom 28. Juni 2018, GZ: LVwG-570026/3/KH/BBa, die Aufforderung nach § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), seinen Antrag insbesondere hinsichtlich

- der Mengen sowie
- des Einsatzortes (Grundstücksnummern, gegebenenfalls planliche Darstellung etc.)

der recyclierten Baurestmassen zu konkretisieren bzw. darzulegen, inwiefern sich dieser Antrag vom Antrag der W. K. & B. GmbH vom 27. Juli 2012 unterscheidet und daher noch begründete Zweifel im Sinne des § 10 Abs. 1 ALSAG vorliegen. Für eine Rückantwort wurde eine Frist von zwei Wochen gewährt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein Schreiben des Bf beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingehen sollte, von der derzeitigen Aktenlage auszugehen und der Antrag des Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen sei. Das Schreiben wurde dem Bf am 2. Juli 2018 zugestellt.

In der Folge langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Antrag auf Erstreckung der gewährten Frist ein, welcher damit begründet wurde, dass der zuständige Bearbeiter während der gesetzten Frist auf Urlaub sei. Mit Schreiben

vom 3. Juli 2018, GZ: LVwG-570026/5/KH, teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass zu seinem Ersuchen um Fristerstreckung bezüglich des unter der Aktenzahl LVwG-570026/3/KH/BBa erteilten Verbesserungsauftrages eine Erstreckung der ursprünglichen Frist bis 27. Juli 2018 (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) gewährt werde. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 9. Juli 2018 zugestellt.

Bis dato ist keine Antwort des Bf auf den Verbesserungsauftrag beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I. dargestellten, unstrittigen Sachverhalt aus.

III. Zu A.:

Gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sind Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

Der den Bescheid der belangten Behörde vom 22. April 2013, GZ: UR01-18-1-2013/Vz/sm, teilweise aufhebende Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BMLFUW-UW.2.2.1/0046-VI/1/2013-Wa, ist mit 8. Mai 2013 datiert, das die Aufhebung bestätigende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, 2013/07/0114-7, wurde am 29. Oktober 2015 erlassen. Da im konkreten Fall seit der Bestätigung des soeben erwähnten teilweise aufhebenden Bescheides des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch den Verwaltungsgerichtshof mehr als sechs Monate vergangen sind und die belangte Behörde bezüglich der aufgehobenen Spruchteile eine neuerliche Entscheidung erlassen hätte müssen, ist sie ihrer Entscheidungspflicht nicht nachgekommen. Es liegen keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe vor, die

eine fristgerechte Entscheidung der belangten Behörde verhindert hätten. Die Verzögerung liegt damit im alleinigen Verschulden der belangten Behörde.

Der Säumnisbeschwerde war daher stattzugeben.

IV. Zu B.:

§ 13 Abs. 3 AVG normiert, dass Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung ermächtigen. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
Gemäß § 17 VwGVG ist § 13 Abs. 3 AVG auch auf das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Das Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG ist gesetzlich als Antragsverfahren gestaltet, in welchem die antragstellende Partei mit ihrem Feststellungsbegehren den Verfahrensgegenstand dadurch abgrenzt, dass die Behörde jene Tatbestandsvoraussetzung der Beitragspflicht nach dem ALSAG festzustellen hat, deren Feststellung von der antragstellenden Partei im Feststellungsantrag begehrt wurde, und nicht mehr (vgl. VwGH 23.04.2014, 2013/07/0269). Die Spezifizierung der Sache, auf welche sich der Feststellungsantrag nach § 10 ALSAG bezieht, nach Beschaffenheit und Menge ist somit Sache desjenigen, der die Feststellung nach § 10 leg. cit. von der Behörde begehrt. Weist ein Antrag nach § 10 ALSAG nicht das notwendige Mindestmaß an Konkretisierung auf, ist dieser als lediglich abstrakt gehaltener Feststellungsantrag unzulässig und letztlich zurückzuweisen (vgl. etwa idS VwGH 25.08.2015, Ra 2015/16/0075, mwN).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bf - wie unter Punkt I. dargestellt - mit Schreiben vom 28. Juni 2018, GZ: LVwG-570026/3/KH/BBa, die Aufforderung nach § 13 Abs. 3 AVG erteilt, seinen Antrag insbesondere hinsichtlich der Mengen sowie des Einsatzortes (Grundstücksnummern, gegebenenfalls planliche Darstellung etc.) der verfahrensgegenständlichen Baurestmassen zu konkretisieren bzw. darzulegen, inwiefern sich dieser Antrag vom Antrag der W. K. & B. GmbH vom 27. Juli 2012 unterscheidet und daher noch begründete Zweifel im Sinne des § 10 Abs. 1 ALSAG vorliegen. Dieses Schreiben erging unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG sowie die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages binnen der gesetzten Frist.

Aufgrund des nachfolgenden Ersuchens des Bf um Fristerstreckung gewährte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesem mit Schreiben vom 3. Juli 2018,

GZ: LVwG-570026/5/KH, eine Erstreckung der ursprünglichen Frist bis 27. Juli 2018 (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich). Das Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 9. Juli 2018 zugestellt.

Bis zur Erlassung der gegenständlichen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist kein Antwortschreiben bzw. keine Stellungnahme des Bf eingelangt. Folglich wurde der dem Bf erteilte Verbesserungsauftrag nicht binnen der gewährten Frist (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich: 27. Juli 2018) erfüllt und tritt die in § 13 Abs. 3 AVG für den Fall der Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages binnen der gesetzten Frist normierte Rechtsfolge ein.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung der gegenständlichen Rechtsfragen hinsichtlich der Zulässigkeit der vorliegenden Säumnisbeschwerde bzw. der Vorgangsweise nach § 13 Abs. 3 AVG weicht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing